

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Tübingen über die Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassung Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Tiefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar vom 22. Januar 1992

vom 20. Oktober 2010

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
2. § 24 Abs. 1 und § 110 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (GBl. S. 219, ber. S. 404), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802)

§ 1

Änderung des Verordnungstextes

(1) Nach § 3 Abs. 1 Nummer 14 der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Quellfassung Bronnbachquelle, der Quellfassung und des Tiefbrunnens Hailfingen und des Tiefbrunnens Wendelsheim der Stadt Rottenburg am Neckar vom 22. Januar 1992 (GBl. S. 49) werden für die weitere Schutzzone -Zone III B- folgende Verbote eingefügt:

15. Ausbringen von Klärschlamm

16. Errichten und Betreiben von Erdwärmesonden, sofern keine ausreichend mächtige und dichte Deckschicht über dem genutzten Grundwasserleiter verbleibt. Erdwärmekollektoren sind zulässig, wenn diese dem Landratsamt - Wasserbehörde - rechtzeitig, grundsätzlich einen Monat vor Baubeginn angezeigt werden und über dem Grundwasserleiter eine ausreichend mächtige und dichte Deckschicht verbleibt oder hergestellt wird oder ausschließlich nicht wassergefährdende Arbeitsmittel eingesetzt werden.

(2) In § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1992 wird für die weitere Schutzzone -Zone III A - das Verbot unter Nummer 9 wie folgt neu gefasst:

9. Errichten und Betreiben von Erdwärmesonden. Erdwärmekollektoren sind zulässig, wenn diese dem Landratsamt - Wasserbehörde - rechtzeitig, grundsätzlich einen Monat vor Baubeginn angezeigt werden und über dem Grundwasserleiter eine aus-

reichend mächtige und dichte Deckschicht verbleibt oder hergestellt wird oder ausschließlich nicht wassergefährdende Arbeitsmittel eingesetzt werden

In § 3 Abs. 2 Nummer 16 werden die Worte "und Klärschlamm" gestrichen.

§ 2

Änderung von Karten

In der folgenden Flurkarte der Verordnung vom 22. Januar 1992 im Maßstab 1:2.500 wurden die Schutzgebietszonen in Teilen fehlerhaft dargestellt und werden wie folgt berichtigt:

Bereich Süd-West: 0220 (Landkreis Calw, Gemarkung Vollmaringen, Gewann Obere Röte)
Die Flurstücke 213, 218, 262, 264, 265, 266, 280, 279/1, 279/2 und 276 liegen in der Zone III A (statt III B).

Die Karte Süd-West 0220 in berichtiger Form, in der die Zone III A dunkelgrün, die Zone II B hellgelb und die Zone II A gelb angelegt ist, ist Bestandteil dieser Verordnung und ersetzt die entsprechende Karte der Verordnung vom 22. Januar 1992.

§ 3

Änderung Befreiungen und Ausnahmen

§ 7 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Januar 1992 erhält folgende Fassung:

Die örtlich zuständige untere Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG, bzw. § 110 Abs. 1 Satz 3 WG eine Befreiung erteilen.

§ 98 Abs. 2 WG bleibt unberührt.

§ 4

Ersatzverkündung der Schutzgebietskarten

Vor dem Inkrafttreten wird die in § 2 aufgeführte Karte zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung eine Woche nach Verkündung des Verordnungstextes im Gesetzblatt für Baden-Württemberg

beim Regierungspräsidium Tübingen,
Konrad-Adenauer-Straße 20,
72072 Tübingen,

bei den Landratsämtern:

Tübingen
Wilhelm-Keil-Straße 50,
72072 Tübingen

Böblingen,
Parkstraße 16,
71034 Böblingen

Calw
Vogteistraße 44
75365 Calw

sowie bei den Bürgermeisterämtern:

Rottenburg am Neckar
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar

Nagold
Marktstraße 27
72202 Nagold

auf die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der der zweiwöchigen Auslegung der Ersatzverkündung (§ 4) folgt.

Tübingen, den 20. Oktober 2010

gez.

Strampfer



Hinweis:

Gemäß § 110b Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden- Württemberg (WG) ist eine etwaige Verletzung der in § 110 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.